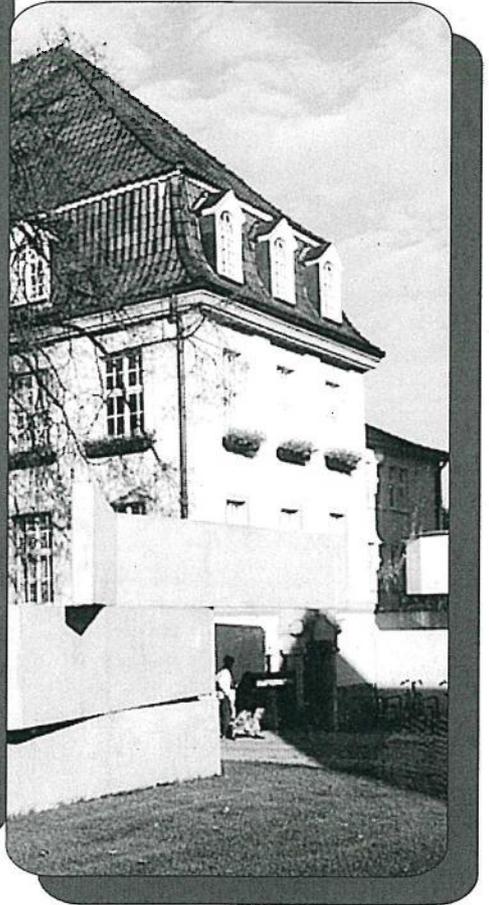
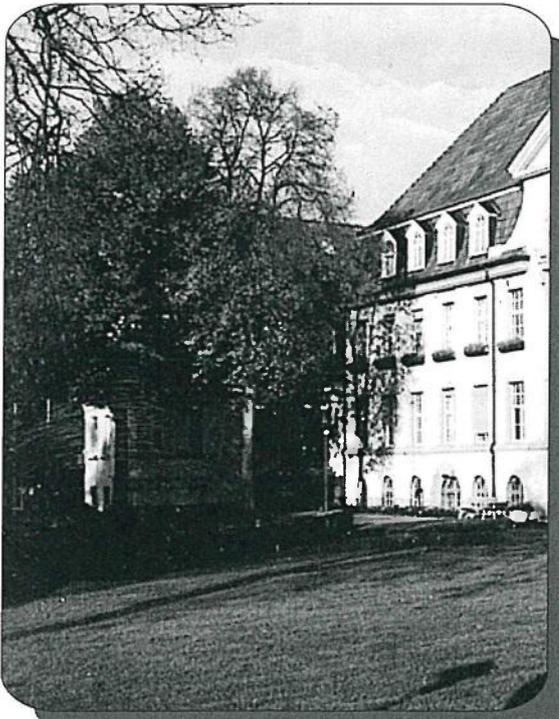


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 58/2020
Ausgabetag: 20.05.2021

9



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

- | | |
|--|---|
| 1. Bekanntmachung einer Satzung für die Sparkasse an der Lippe | 3 |
| 2. Öffentliche Zustellung | 5 |

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtseim.de

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lünen, Selm und Werne hat in ihrer Sitzung am 25.03.2021 folgende Neufassung der Satzung für die Sparkasse an der Lippe beschlossen:

SATZUNG

für die Sparkasse an der Lippe Zweckverbandssparkasse der Städte Lünen, Selm und Werne

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse an der Lippe, Zweckverbandssparkasse der Städte Lünen, Selm und Werne, mit dem Sitz in Lünen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse an der Lippe führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Lünen, Selm und Werne.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen bis zu zwei Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und die Städte und Gemeinden im Kreis Unna, die Stadt Dortmund, die Stadt Hamm, der Kreis Recklinghausen und der Kreis Coesfeld.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.2015 außer Kraft.

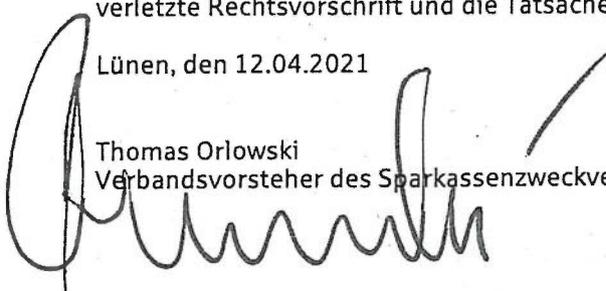
Lünen, den 25. März 2021



Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Neufassung der Satzung der Sparkasse an der Lippe wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Satzung mit Schreiben vom 07.04.2021 genehmigt.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 12.04.2021


Thomas Orłowski
Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) wird bekanntgemacht, dass folgendes Dokument bei der u. a. Behörde gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen:
51 37-001866-5153

Datum:
18.05.21

Empfänger(in):
Angelina Mergardt,

letzte bekannte Anschrift:
Fahrenbecke 23a, 58907 Hagen

Behörde:

Stadt Selm, Der Bürgermeister,
Amt für Jugend, Schule, Familie und Soziales –
Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe, Zimmer 161,
Adenauerplatz 2, 59379 Selm

weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Beese